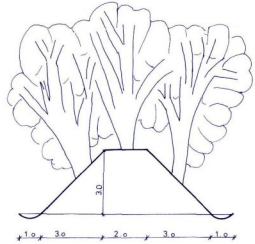


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Flur 4



Flur 3

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

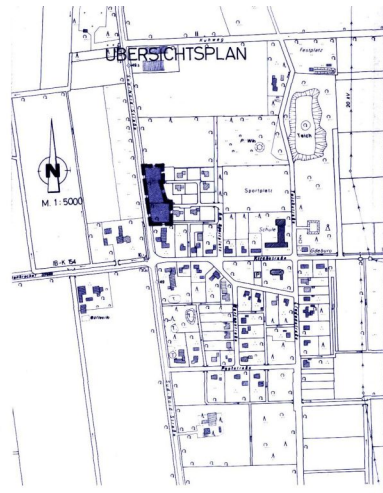
WALL

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= HAUPTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BMSCHG (LÄRMSCHUTZWALL)



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

3009/24, 3109/1

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Meppen Antragsbuch Nr. A 10040/90
Stand vom Oktober 1990

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEFORDERUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE SUSTRUM

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AM SPORTPLATZ" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SUSTRUM DEN. 25. JUNI 1995

W. L. ... BÜRGERMEISTER
M. ... GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
 - a. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 80°
 - b. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER BAUGB HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
2. GEM. § 11 (2) BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IM PLANGEBIET IN DEN WOHNBÄUDEN DIE AUSSENWÄNDE SOWIE DIE FENSTER UND TÜREN SO HERZUSTELLEN SIND, DASS SIE MINDESTENS DER SCHALLSCHUTZKLASSE II (30-34 dB) (VORRICHTUNG 21.19) ENTSPRECHEN.

HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES ENSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM ... DARZULEGEN SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEBLREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.10.93 ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 ... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSGESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.03.94 ... ORTSBUCH BEKANNTMACHT.

SUSTRUM DEN 30.04.1995
W. L. ... BÜRGERMEISTER
M. ... GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER AM 25.10.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB BESCHLOSSEN. ÖFF. UND ÜBERDERS ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.2.94 ORTSBUCH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.03.93 BIS 11.03.94 ... GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SUSTRUM DEN 10.04.1995
W. L. ... BÜRGERMEISTER
M. ... GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM ... GEGENWEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.07.94 ... ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SUSTRUM DEN ...
W. L. ... BÜRGERMEISTER
M. ... GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 2 BauGB habe ich mit Verfügung vom 2. Juni 1995 Az.: 45-610-524-14 keine Verletzung von Rechtmäßigkeitsvorschriften festgestellt.
Meppen, den 2. Juni 1995
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
M. ...

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM ... IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ... RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB DINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

INERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

SUSTRUM DEN ...
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 TEIL II

„AM SPORTPLATZ“

DER GEMEINDE SUSTRUM

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HETZER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBURO HÜTNER
STÄDTTEBAU - BAULICHPLANUNG
49109 OSNABRÜCK - HEDDERBACHSTR. 14 - TEL. 610907

BEARBEITET	GEKORRT
03.12.1993	

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Sustrum Flur: 3
Gemarkung: Sustrum Maßstab 1:1000

Verfügung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gültig bis 13.06.2018, § 19 Abs. 1 Nr. 4. Nachtr. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.09.2018 - Neudruck GVB 3/1971.

Antragsbuch Nr. A 10040/90
(Bau- und Nutzungsplanung)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11. Jan. 1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überlagerungen der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskassen ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 03.05.1995

Katasteramt Meppen
W. L. ...
M. ...
(Walter)